

# DANK DER EVG GEHT KEINE ÜBERSTUNDE VERLOREN

**Die Regelungen zur Arbeitszeit ändern sich zum Jahreswechsel 2025/2026. Dank der EVG profitierst du davon**, denn Zuschläge für Mehrarbeit werden ab dem Jahr 2026 quartalsweise ausgezahlt. Bisher musstest du bis zum Jahresende warten. Ausserdem gibt es ab 2026 eine Überzeitzulage von 25 % - mindestens 4,92 €.

Zum 31.12.2025 entfällt der sogenannte „Sollmindernde Vortrag“. Hierfür eine Alternative zu finden, war eine Verpflichtung aus der Schlichtung der Tarifverhandlungen im Jahr 2023.

Wir haben vereinbart, dass deine Überstunden zum 1.1.2026 in dein neues Verfügungskonto umgebucht werden. Wer zu diesem Zeitpunkt mehr als 120 Stunden Überzeit hat, bekommt jede weitere Stunde, die über 120 hinausgeht, in ein Altstundenkonto gebucht. Keine Stunde geht damit verloren.

Weil Überstunden die Ausnahme, nicht die Regel sein sollen, haben wir zudem vereinbart, dass **alle Überstunden im „Verfügungskonto“, die am 1.1.2027 über 120 hinausgehen, im Folgejahr abgebaut werden müssen**. Das greift erstmals im Jahr 2027 für alle Überstunden aus dem Jahr 2026. Derzeit gibt es keinen Grund für Verunsicherungen.

Wir haben zudem durchgesetzt, dass du **40 dieser Überstunden aus dem Verfügungskonto durch Freizeit abbauen** kannst. In beiderseitigem Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ist auch mehr möglich. Dazu gibt es Betriebsvereinbarungen.

Im Falle einer Krankheit wird eine geplante Freistellung wieder in das Verfügungskonto zurückgebucht. Die Überzeit verfällt dann nicht.

Gelingt der Abbau innerhalb eines Jahres nicht - und wird über die Stunden keine Verfügung getroffen -, **werden alle Stunden über 120 am Ende des Jahres ausgezahlt**. Der Abbau von Mehrleistung aus dem Jahresarbeitszeitkonto bleibt unverändert möglich.

**Grundsätzlich gilt, dass allein du entscheidest, wie du deine Überstunden aus dem „Verfügungskonto“ abbauen willst:** Freizeitausgleich, Auszahlung in Geld, Übertrag ins Langzeitkonto oder in die betriebliche Altersvorsorge.

Lehnt dein Arbeitgeber deinen Antrag auf Freizeitausgleich „aus dringenden betrieblichen Gründen“ ab, ist er verpflichtet, in einem zweiten Anlauf eine verbindliche Freistellung mit dir zu vereinbaren. Keine Überstunde geht verloren.

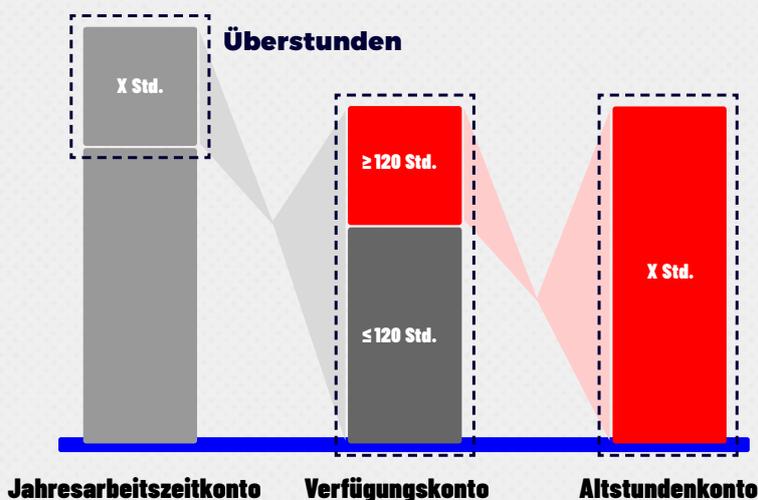
**EVG**  
kommt an.

Für Beschäftigte mit selbstbestimmter Arbeitszeit (beispielsweise Gleitzeit oder Vertrauensarbeitszeit) ändert sich durch die neuen Regelungen nichts.

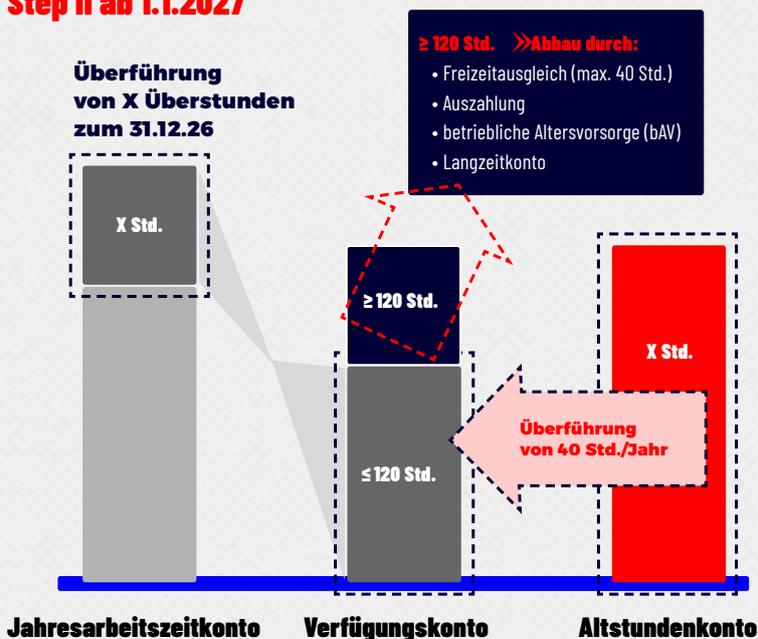
**Teilzeitkräfte hingegen profitieren ebenfalls von der neuen Regelung.**

Die Überzeit wird jetzt aus der persönlichen Arbeitszeit berechnet. Das Erreichen der Vollzeitschwelle 1.827 für die Auszahlung von Überstundenzuschlägen entfällt.

### Step I zum 1.1.2026



### Step II ab 1.1.2027



Stand 22.07.2025

Impressum: Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Reinhardtstr. 23, 10117 Berlin

**EVG**  
kommt an.